

# Stadt und Herrschaft Sulz unter den Geroldseckern

Christoph Bühler

Veröffentlicht in: Sulz : alte Stadt am jungen Neckar; Festschrift zur 700-Jahrfeier der Stadtrechtsverleihung. Bearb. v. Winfried Hecht. - Sulz, 1984, S. 93 – 110

## 1. *Der Übergang der Herrschaft an Geroldseck*

Seit die Geschichte des Geroldseckerhauses Thema für historische Untersuchungen ist, stellt die Erwerbung der Sulzer Herrschaft durch die Geroldsecker ein Thema von besonderem Interesse dar.

Vom ortenauischen Gesichtspunkt freilich lag die Herrschaft Sulz immer am Rand, jenseits des Schwarzwaldes, abseits von der durch die dynastischen Erbfolge-Interessen zum Politikum gewordenen Stamm-Herrschaft Hohengeroldseck. Der Unterschied ist deutlich: Hier eine Doppelherrschaft, deren Lahrer Teil in der badisch-nassauischen Pfandschaft weiterlebte und ein abgeschlossenes Ganzes bildete, deren hohengeroldseckischer Teil als Fürstentum von der Leyen sogar die Stürme der französischen Revolution überdauerte und — dank napoleonischer Protektion — ein zwergenhaftes Mitglied der erlauchten Gesellschaft des Rheinbundes bildete, in der Pfalz die Veldenzer Teilherrschaft, die sich im Glanz der kurpfälzischen Hof-Geschichtsschreibung sonnen konnte (die Grafschaft Veldenz war 1444 an die Pfalzgrafen von Simmern gefallen), dort eine Geroldsecker Herrschaft, die, ausgeblutet und abgewirtschaftet, »nur« als württembergisches Amt innerhalb eines zentral regierten »Ländles« seine alte Sonderstellung im Gedächtnis behielt.

Seit die Geschichte des Geroldseckerhauses Thema für historische Untersuchungen ist, spekuliert man über die Art und Weise der Erbfolge, durch die die Grafschaft Sulz zur Herrschaft Sulz wurde und den alten Sulzer Grafen verloren ging. Das war das vornehmste Interesse einer Geschichtsschreibung, die im Wesentlichen biographisch-genealogisch ausgerichtet war und die sich auf weite Strecken damit begnügte, die Legitimität einer Herrschaft aus der Stammtafel herzuleiten. Das war das oberste Ziel — so etwa zu beobachten beim Alt-Vater der Geroldsecker Geschichte, J. J. Reinhard, der 1776

sein Werk keineswegs als Historiker, sondern als Jurist mit dem Ziel verfasste, die badischen Ansprüche auf Hohengeroldseck nachzuweisen. Im Zuge dieser Arbeiten fielen dann auch etwas entlegene Themen an, wie eben der Übergang von Sulz an Geroldseck. J. J. Reinhard indessen schwieg sich über dieses Thema noch aus, erst Georg Christian Croll, Mitglied der kurpfälzischen Akademie der Wissenschaften, nahm 1778 Stellung zu dem Erbfolgeproblem und vermutete, dass die Gemahlin Walthers von Geroldseck, die in den damals

bekannten Quellen stets nur mit ihrem Vornamen Heilika genannt wird, eine Gräfin von Sulz gewesen sei.<sup>1</sup>

Der Benediktiner Trudpert Neugart kam in der Mitte des 19. Jahrhunderts zu der Konstruktion einer 1254 geschlossenen Ehe zwischen Walther von Geroldseck und Kunegunde von Sulz<sup>2</sup>, indem er allerdings eine Vorlage, die den Namen Walther von Eschibach nannte, so »verbesserte«, dass sie in seine Konstruktion passte.<sup>3</sup> Julius Kindler von Knobloch, dessen verdienstvolles Werk über den oberrheinischen Adel leider nicht über den Buchstaben R hinaus gedieh, spielte nach Ausweis seiner Manuskripte noch mit dem Croll'schen Gedanken an Heilika von Sulz, ließ ihn aber wieder fallen, als er seine Geroldsecker Stammtafel veröffentlichte<sup>4</sup>. Heilika ist für ihn, wie für J. J. Reinhard, die Erbin von Mahlberg, der alten Stauferburg im Rheintal bei Lahr. Es war für beide wohl wichtiger, diesen Geroldsecker Kernbesitz genealogisch herzuleiten, als sich in Spekulationen über eine Seitenlinie zu verlieren. Wenden wir unseren Blick zunächst noch einmal kurz auf die Grafen von Sulz, die ja an anderer Stelle dieser Festschrift gebührend Erwähnung fanden. Sie befinden sich am Ende des 13. Jahrhunderts nicht mehr im Besitz ihrer (immerhin namengebenden) Stammburg; das heißt nichts weiter, als dass hier eines der obersten Gesetze des Adels verlassen wurde, dass nämlich der Stammsitz der Familie von allen Verkäufen und Erbteilungen ausgenommen war.

Erst die Wirtschaftskrise, die im Spätmittelalter den Adel erfasste, zwang viele Familien zur Aufgabe ihres Stammbesitzes, wie ja auch die Geroldsecker am Ende des 15. Jahrhunderts ihren letzten verbliebenen Besitz an Fürstenberg verkaufen mussten.

Die Grafen von Sulz nun finden wir in einer recht geschlossenen Überlieferung bis zum Tod des Grafen Bert- hold 1251 im Sulzer Raum, und wir können mit Fug und Recht annehmen, dass sie bis dahin auch Besitzer ihrer Stammburg waren. 1262 ist die Rede vom Erbe des Sulzer Grafenhauses, das in allen Teilen Graf Otto von Eberstein angetreten habe (*iure hereditario in omnibus suis prediis successerat*)<sup>5</sup>. 1267 aber erscheint in den Urkunden zum ersten Mal wieder ein

---

<sup>1</sup> Croll, Georg Christian: Vorlesung von dem zweiten Geschlecht der Grafen von Veldenz aus dem Hause der Herren von Geroldseck in der Ortenau. In: *Historia et commentationes Academiae electoralis ... Theodoro Palatinae (Acta Academiae)* 4 hist. Mannheim 1778. Stammtafel 2, S. 342.

<sup>2</sup> P.T. Neugart: *Episcopatus Constantiensis Alemannicus ...* Bd. 1,2. Freiburg 1862. S. 256.

<sup>3</sup> Kindler von Knobloch, *Oberbadisches Geschlechterbuch* 1, S. 313 und Krieger, *Topographisches Wörterbuch des Ghzm. Baden* 1, Sp. 540, lokalisieren mindestens Teile der Familie in Eschbach bei Staufen (Breisgau).

<sup>4</sup> Manuskript Kindler von Knoblochs zum *Oberbadischen Geschlechterbuch* im GLA 65/2005 »Geroldseck«. Stammtafel im Druckwerk Bd. 1 (1898) S. 433-436.

<sup>5</sup> WUB 6, Nr. 1666.

Träger des Sulzer Grafentitels; es besteht bislang kein Grund zu der Vermutung, dass dieser Graf Hermann nicht ein Spross des alten Sulzer Grafenhauses gewesen wäre. Seine Nachkommen bekleiden in den folgenden Jahrhunderten die erbliche Würde des Hofrichteramtes in Rottweil. Antwort auf die erste Frage, wie sich der Erbschaftsantritt Ottos von Eberstein zu dieser Tatsache verhält, bekommen wir allerdings keine.

Nun ergibt sich aus der Zeitspanne zwischen 1251, dem Todesjahr des Grafen Berthold<sup>6</sup>, und 1267, dem ersten Auftreten des Grafen Hermann von Sulz<sup>7</sup>, eine interessante Möglichkeit: die Spanne von 16 Jahren legt nahe, dass Graf Hermann 1251, als es um die Sulzer Erbschaft ging, noch sehr jung war, wenn er nicht sogar erst nach dem Tod seines Vaters geboren wurde. Wenn er überhaupt Erbsprüche hatte, wurden sie außer Acht gelassen, der gesamte Kernbesitz ging mit Ausnahme einiger weniger Güter in andere Hände über.

Wer nun erbte, sind nicht die Grafen von Eberstein, wie es uns die Urkunde der Ritter von Rosenau von 1262 nahelegt, sondern die Herren von Geroldseck in der Ortenau, die freilich wieder sowohl mit den Grafen von Eberstein als auch mit den Grafen von Sulz verwandt sind<sup>8</sup>. Über den tatsächlichen Antritt der Herrschaft indessen erfahren wir zunächst nichts. Der dritte Band des Wirtenbergischen Urkundenbuches, erschienen 1871, verlegte mit einem Lesefehler den Beginn, d.h., die erste urkundliche Erwähnung einer geroldseckischen Herrschaft in Sulz auf das Jahr 1228 — ein Datum, das im 7. Band (1900) auf 1278 korrigiert wurde.

In zwei getrennten Urkunden verkauft hier Berthold, genannt Ungericht, von Sulz Teile seiner Besitzungen, zum einen seine Zehntrechte in Rexingen an die Johanniter von Rexingen<sup>9</sup>, zum anderen die Hälfte einer Salzsiede und ein Viertel einer Salzhalle an das Kloster Kirchberg<sup>10</sup>. Das erste Mal siegelt sein geroldseckischer Lehnsherr, das zweite Mal ist derselbe Lehnsherr der Halle erwähnt — aber, und das eben ist das Bemerkenswerte an dieser Urkunde, in beiden Urkunden ist Platz gelassen für den Vornamen des Geroldseckers, während der Familienname ausgeschrieben ist.

Das bedeutet, dass im Mai 1278 ein irgendwie gearteter Herrschaftswechsel ins Haus stand, so dass der Schreiber der Urkunde den Platz freilassen musste. Die geroldseckische Hausteilung lag gerade acht Monate zurück, Zeit genug, dass sich der Herrschaftsantritt des Geroldsecker Senior Heinrich (des Grafen

---

<sup>6</sup> Graf Berthold lebt nicht mehr 1252, Januar 20. WUB 4, Nr. 1226.

<sup>7</sup> WUB 6, Nr. 1909.

<sup>8</sup> Siehe dazu die Nachweise in meinem Aufsatz über die Geroldsecker Familie im »Geroldsecker Land« 19 (1977) S. 25-52 und in meinem Buch »Die Herrschaft Geroldseck« (1980) S. 48 bis 50.

<sup>9</sup> WUB 8 Nr. 2783 (Bd. 3 Nr. 742 zu 1228, Bd. 7 S. 479 verbessert).

<sup>10</sup> WUB 8 Nr. 2790.

Veldenz) auch in Sulz herumgesprochen haben müsste. Was aber in diese Zeit fiel, war der Tod des letzten Diersburgers, dessen Familie ja eigentlich die ältere Linie der Geroldsecker war. Werfen wir einen Blick auf die Stammtafel<sup>11</sup>, dann sehen wir, dass bei einem Erbfall diese Linie auch erben musste, wenn nicht eine Teilung unter die Häuser Geroldseck und Diersburg vorgenommen wurde (etwa im Sinn einer ungeteilten Gesamtherrschaft).

Das Todesdatum des letzten Diersburgers ist uns nicht überliefert, eine Urkunde vom Dezember 1279 kann nach ihrem ganzen Sinnzusammenhang nur so verstanden werden, dass Ludwig, der letzte Diersburger, mindestens nicht mehr geschäftsfähig, wenn nicht schon verstorben ist.<sup>12</sup>

Eine weitere urkundliche Nennung widerspricht dieser Theorie von der Diersburger Zwischen-Herrschaft: 1267 beurkundet Walther von Geroldseck den lehnsherrlichen Verzicht auf eine Wiese in Hemmendorf (südl. Rottenburg)<sup>13</sup>. Wäre der Geroldsecker als Vormund des minderjährigen Diersburger aufgetreten, hätte er das wohl erwähnen müssen, hätte er als Herr von Sulz geurkundet, wäre der Brief wohl (aber auch nicht unbedingt) nicht auf der Burg Schwanau am Rhein, sondern auf Albeck ausgestellt. Oder aber Hemmendorf gehörte zu dem Teil der Geroldsecker Besitzungen, die schon seit langem dem Ortenauer Zweig der Familie zugehörte. Zu guter Letzt: Wäre Sulz bereits vor 1278 geroldseckisch gewesen, dann wäre wohl dieser umfangreiche Besitz in der Urkunde der geroldseckischen Hausteilung von 1277 nicht der lapidaren Formulierung *das guot in Schwaben allesamt* abgetan worden.

Sie sehen, lieber Leser, eine Menge von Vermutungen und Hypothesen, teils abgestützt, teils widersprochen durch die spärlichen Urkunden. Jedenfalls ist die Hypothese von dem Zwischenspiel der Diersburger Linie nicht von vornherein von der Hand zu weisen.

Sicher ist, dass nach dem Mai 1278 die Geroldsecker allein und unangefochten die Herrschaft in Sulz ausüben: der im Urkundentext noch ungenannte Geroldsecker zeigt sich im Siegel als Heinrich von Veldenz, Senior der Familie und Inhaber der gesamten Oberen Herrschaft.

---

<sup>11</sup> siehe Anm. 8

<sup>12</sup> Siehe die etwas literarisch eingekleidete Interpretation der Urkunde von 1279, Dezember 10 (Regesten der Bischöfe von Straßburg Bd. 2, Nr. 2056) in meinem Aufsatz im »Geroldsecker Land« 26 (1984).

<sup>13</sup> WUB 6 Nr. 1919; Wilhelm, Corpus altdeutscher Originalurkunden 1 Nr. 105.

## 2. 1284: Sulz wird Stadt

Der Begriff des Städtewesens hat für das Mittelalter mehrere Bedeutungsebenen. Auf der einen Seite denkt man an mächtige Fernhandelskommunen wie Venedig, Mailand oder die norddeutschen Hansestädte, auf der anderen Seite aber kommen Bilder einer verträumten Kleinstadtromantik à la Rothenburg. Beides sind indessen Ausprägungen einer und derselben Idee, die bis in die Neuzeit hineinwirkt.

Der Begriff der Handelsstädte ist bereits gefallen: Die ersten Städte im deutschen Raum stehen noch ganz in der Tradition spätrömischer civitates, wie sie an Rhein und Mosel die Stürme der Völkerwanderungszeit überdauert haben. Noch das Hochmittelalter kannte die romanischen Kaufleute von der Mosel und ihren Mittelmeer-Fernhandel. Aus dem Handelsverkehr ergibt sich wirtschaftliche Macht, aus der wirtschaftlichen Macht erwachsen politisches Bewusstsein und politischer Anspruch. Der politische Anspruch äußerte sich zunächst im Wunsch nach kommunaler Selbstverwaltung, dem inneren Kennzeichen und ersten Charakteristikum einer städtischen Siedlung.

Als die lombardischen Städte die Herrschaft des Kaiser abschütteln wollten, als die deutschen Städte sich ihre Reichsfreiheit erkämpften und als schließlich das französische Bürgertum in der Revolution 1789 das absolutistische System der Monarchie hinwegfegte, zeigte sich die revolutionäre Kraft dieser Stadt- und Bürgeridee.

Stadt im Mittelalter ist Fernhandelszentrum<sup>14</sup>, die Städte der »ersten Stunde« entwickelten sich denn auch meist zu den heutigen Großstädten. Vom Fernhandelszentrum des Hochmittelalters geht der Weg zum begrenzten, lokalen Umschlagplatz für Gebrauchsgüter aller Art; das ist die Stadt des Spätmittelalters in zweiter Linie. In erster Linie ist sie Statussymbol des Stadtherrn und Finanzquelle. Je zersplitterter die politische Landkarte ist, desto dichter liegen die Klein- und Zwergstädte, je großräumiger die Herrschaft ausgreift, desto mehr wird die wirtschaftliche Funktion der Stadt von den Märkten wahrgenommen. In Bayern führen viele Orte den »Markt« im Namen.

Der Steuereinnahmer macht für den Landesherrn eine recht einfache Rechnung auf: Steuervergünstigungen und Privilegien ziehen viele Neubürger an, das Plus unterm Strich bringt die Masse und die gewonnene Wirtschafts- und Finanzkraft der Bürger.

Die 1270er Jahre sind für die Geroldsecker Jahre des Umbruchs: Der Traum von der oberrheinischen Großmachtpolitik ist nach dem Erstarken des Königtums unter Rudolf von Habsburg ausgeträumt, der Senior der Familie, Walther, steigt hochbetagt ins Grab, der Diersburger Zweig erlischt und bringt dem

---

<sup>14</sup> siehe zu dieser durchaus nicht absolut zu setzenden Charakterisierung den Aufsatz von E. Maschke, Bürgerliche und adlige Welt in den Städten, in: Südwestdeutsche Städte im Zeitalter der Staufer, Hg. von E. Maschke und J. Sydow, 1980, S. 15 ff über das Verhältnis von Ministerialen und Städten.

Geroldsecker Zweig eine ansehnliche Erbmasse, dazu kommt die Erwerbung der Grafschaft Veldenz an der Mosel.

Die neuen Ideen einer wirtschaftlichen Erfassung der Herrschaft finden auch in der jüngeren Geroldsecker- Generation offene Ohren. Kaum ein Jahr nach dem Teilungsvertrag im Geroldseckerhaus erheben die Brüder Walther und Heinrich ihren Ort Lahr im Sommer 1278 zur Stadt; es sind bereits die Enkel des alten Walther, die jüngste Generation ist offenbar den fortschrittlichen Gedanken am ehesten zugeneigt. Ihr Onkel Heinrich, der Graf von Veldenz, zeigt sich zunächst zurückhaltender, aber auch er kann sich dem Zug der Zeit nicht auf Dauer verschließen. In den Jahren von 1284 bis 1286 stattet er seine beiden »entlegeneren« Herrschaften mit Marktstädten aus, die Kernherrschaft Hohengeroldseck, die immer noch, bis ins 15. Jahrhundert hinein, als Bestandteil einer geroldseckischen Gesamtherrschaft gesehen wird, bleibt dem Lahrer Markt verbunden.

Aus diesen geroldseckischen Stadterhebungen können wir das Muster für den Vorgang rekonstruieren:

1. Die Herren eines Ortes bitten beim König (das ist zu jener Zeit Rudolf von Habsburg) um die Verleihung des Stadtrechts für diesen Ort.
2. Der König verleiht daraufhin dem Ort das Stadtrecht einer »Rechts-Mutterstadt« (und einen Wochenmarkt). So erhält am 26. Oktober 1284 Sulz das Stadtrecht von Freiburg und Veldenz am 22. April 1286 das von Hagenau<sup>15</sup>.
3. Die Stadtherren ihrerseits wiederholen die Stadtrechtsverleihung, die damit auch für sie rechtsverbindlich ist. So geschehen für Sulz am 10. Juni 1285.
4. Später werden die Privilegien erweitert und bei Herrschaftswechsel, auch innerhalb der Familie, bestätigt. Das ist für Lahr der erste Beleg eines Stadtrechts überhaupt (Ende Oktober 1279). Die Lahrer Bürger lassen sich auch 1377 die Neufassung ihrer alten Privilegien einiges kosten, da damit eine umfassende Bestätigung verbunden ist (»Großer Freiheitsbrief«).

Der Inhalt der ersten Stadtrechts-Urkunde vom 26. Oktober 1284 ist schnell wiedergegeben:

Im königlichen Heerlager vor Waldeck verleiht König Rudolf auf Bitten des Edlen von Geroldseck dessen Ort Sulz die Freiheiten der Stadt Freiburg und einen Wochenmarkt, der donnerstags abgehalten werden soll; mit der Einschränkung allerdings, dass in die Stadt weder habsburgische noch königliche Eigenleute aufgenommen werden dürfen<sup>16</sup>. Im Februar des folgenden Jahres hält sich Graf Heinrich, denn dieser ist es, der den König begleitet und durch seine Präsenz bei der Strafexpedition gegen die Waldecker seine Königstreue demonstriert, in

---

<sup>15</sup> Böhmer, Acta imperii selecta, Nr. 456: Regesta imperii 6.1, Nr. 2018; Mittelrheinische Regesten 4, Nr. 1338.

<sup>16</sup> WUB 8, Nr. 3385; Regesta Imperii 6.1, Nr. 1867.

seiner zweiten Heimat an der Mosel auf<sup>17</sup>, kehrt aber im Juni 1285 wieder in die Ortenau und nach Sulz zurück: Am 10. Juni stellt er zusammen mit seinen beiden Söhnen Walther und Hermann, die zwar mit Urkunden, aber noch kein eigenes Siegel führen, in Sulz die Urkunde aus, mit der er und seine Söhne die Stadterhebung für ihre Person und ihre Herrschaft vollziehen. Sulz erhält noch einmal von ihnen das Freiburger Recht innerhalb eines beschriebenen Umkreises<sup>18</sup>: *alse der kalcoven stat ze deme ginanden steine an holzhusen staige undenan unde alse der wasserval gat an veringer steige, zedeme brünnelin, zeder alten müli, oberhalb des smides garten an wisenstaige andeme obern ende, an winterstaige zedeme wasservalle, da die staiga schaident ze bernhartes boume bi dem neker.*

Der Grund für diese räumliche Erweiterung des Stadtrechts dürften wohl die Salzquellen gewesen sein, deren eine zwar innerhalb der Stadt lag, von denen aber sicher noch einige andere mit geringerer Schüttung im Umland der Stadt ausgebeutet wurden. Dieses Salz bildete die wirtschaftliche Grundlage der Stadt; auch wenn sich dies für das 13. Jahrhundert noch nicht nachweisen lässt, war wohl der Salzhandel der Sulzer Bürger Anlass für die Stadterhebung, d.h. dafür, dass die Salzsieder und Salzhändler neben ihrer wirtschaftlichen Position jetzt auch politische Selbstverwaltung im kommunalen Bereich anstrebten. Für dieses Stadtrecht zahlten die Bürger der Stadt jährlich 30 Pfund Tübinger Pfennige. Gegenüber dem in Lahr 1279 vereinbarten Steuersatz (der reichste Bürger zahlt 1 Pfund jährlich, die übrigen nach ihrem Vermögen weniger) der in der Summe sich auf etwa 8 bis 10 Pfund jährlich betragen haben mag, bedeutet das auf der einen Seite natürlich eine Schlechterstellung der Sulzer, auf der anderen Seite aber auch eine erheblich stärkere wirtschaftliche Macht, die einen dreifachen Steuersatz rechtfertigte. Außerdem war die Jahressteuer in ihrer Höhe begrenzt und ergab so bei einem Wachstum der Stadt durch die Umlage der 30 Pfund eine immer geringer werdende Belastung.

In derselben Urkunde sprechen sich auch die Sulzer Bürger das Recht zu, jeden, der zu ihnen zieht, nach vier Jahren als freien Bürger aufzunehmen.

»Freiburger Recht« beinhaltet nun im Wesentlichen die 7 Punkte des Urprivilegs von 1122, dessen Auslegungen dann für Freiburg selbst 1218 neu zusammengefasst und 1248 überarbeitet wurden<sup>19</sup>:

1. Gewährung sicheren Geleits vom und zum Markt.
2. Bedingungsloses Erbrecht der Witwe eines Verstorbenen.

---

<sup>17</sup> Mittelrheinische Regesten 4, Nr. 1223; Karl Pöhlmann, Veldenzer Lehen Nr. 141.

<sup>18</sup> Ausf. HStASt A 601/76; WUB 9, Nr. 3451; der Druck folgt Wilhelm, Corpus der altdeutschen Originalurkunden 2, Nr. 738.

<sup>19</sup> nach W. Schlesinger, Das älteste Freiburger Stadtrecht. In: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 83 (1966), S. 63 ff.

3. Gewährung der Allmendnutzung für die Bürger.
4. Befreiung vom Zoll.
5. Freie Vogts- und Priesterwahl.
6. Eigene Gerichtsbarkeit der Bürger für Streitfälle untereinander
7. Freier Verkauf des Besitzes.

Da dieses »Freiburger Recht« als Rechts-Typus feststand, brauchte in aller weiteren Zukunft keine dieser Bestimmungen wiederholt zu werden, der Inhalt des Freiburger Rechts war durch die königliche und geroldseckische Urkunde verbrieft. In der Zukunft brauchte sich die Stadtgemeinde nur noch um die Bestätigung durch den jeweils neu zur Regierung gekommenen Nachfolger in der Herrschaft zu bemühen.

### 3. *Salz — wirtschaftliche Grundlage für Stadt und Herrschaft*

Auch wenn für die Frühzeit der Siedlung Sulz noch keine Belege für Salzgewinnung und -Verarbeitung vorliegen, so kann man doch annehmen, dass der Name der Siedlung nicht ausschließlich auf den Begriff »sumpfige Stelle« zurückgeht. Sumpfige Stellen in diesem Bereich des Neckartales können durch Quellaustritte entstehen; wenn weiterhin gerade eine solche sumpfige Stelle zum Mittelpunkt nicht nur einer Siedlung, sondern auch einer Adelherrschaft gemacht wird, dann spielt mit Sicherheit das dort gewonnene Salz eine wesentliche Rolle, zumal Salz durch das ganze Mittelalter hindurch das einzige Konservierungsmittel für verderbliche Speisen war. Die Sulzer Quelle, die im Mittelpunkt der Siedlung in einem Brunnen gefasst war, war so ergiebig, dass das gewonnene Salz nicht allein zum Eigenbedarf der Bewohner gebraucht wurde: der Überschuss wurde wohl schon immer verkauft.

Die Technik der Salzgewinnung war von Anfang und bis ins spätere Mittelalter hinein die gleiche: die Sole wurde in Pfannen geleitet und dort erhitzt, wobei nach dem Verdampfen des Wassers das mehr oder weniger reine Salz übrigblieb. Fortschritte in der Gewinnungstechnik betrafen zunächst das Abschöpfen der natürlichen Trübung vor dem Verdampfen. In den Quellen begegnen die Begriffe Salzhalle und Gesöde nebeneinander, so dass man evtl. das eine als Gebäude, das andere als Instrument der Salzgewinnung ansehen kann. Für letzteres ist aus dem 16. Jahrhundert ein Fassungsvermögen von 1,3 m<sup>3</sup> überliefert<sup>20</sup>. Man könnte demnach die Halle als die primäre Besitzordnung, die Pfanne (Gesöde) als spätere Unterteilung der Besitz- und vor allem Produktionsrechte auffassen. Eine Halle zu besitzen war dann wohl mehr ein Instrument der Abgabenerhebung, eine Produktionssteuer gewissermaßen.

---

<sup>20</sup> Die technischen Angaben zur Salzgewinnung bei Walter Carié, Die Geschichte der altwürttembergischen Saline zu Sulz am Neckar... In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 22 (1963) S. 91 — 172. Die zitierte Angabe S. 98.



So verkauft im Jahr 1252 das Kloster Frauenalb dem Kloster Kirchberg eine ihm zu freiem Eigentum gehörende Salzhalle in Sulz<sup>21</sup>; die Unterscheidung wird aber erst recht deutlich, als Berthold Ungericht 1278 demselben Kloster Kirchberg einen Anteil an einer Salzsiede und die Hälfte der Struvelle Halle, die er von Geroldseck zu Lehen hat, verkauft, und zwar um den Preis eines Viertels Salz jährlich<sup>22</sup>.

Die Herrschaft, das heißt für unsere Zeit die der Geroldsecker, bezog als eine Form ihrer Einkünfte eine Gesamt-Produktionssteuer, die als Abgabe vom Salzbrunnen definiert war. Von dieser Steuer finden sich 32V2 Viertel Salz 1406 im Besitz des Klosters Alpirsbach, an das sie von den Grafen von Sulz oder von den Geroldseckern gekommen sein mögen. Sie bringen dem Kloster einen Kapitalwert von 150 Pfund Heller<sup>23</sup>.

Eine andere Form der Einkünfte am Salz waren die verschiedenen Einzelsteuern wie der Bletzzehnt und die Zehntzölle und Zehntbecher vom Gesöde.

Wenn im Teilungsvertrag von 1383 der Salzbrunnen geteilt wird, ist das nichts anderes als eine Zuteilung der Einkünfte nach der ersten Kategorie<sup>24</sup>; ebenso waren die Einkünfte, in Naturalien, d.h. in Salz kassiert, wie das erstere, unter den Geroldseckern als gemeinschaftliche Herren von Sulz aufgeteilt: Die Reihe der Verkäufe aus den Zehntzöllen und den Zehntbechern eröffnet Walther im Dezember 1437 mit 4 Säcken Salz 400 Gulden (an die Stadt Sulz)<sup>25</sup>, seine Vettern Hans und Heinrich schließen sich im November 1439 und im Februar 1441 mit je 12 Vierteln für jeweils 62 Gulden an den Abt von Alpirsbach an<sup>26</sup>. Derselbe Walther verkauft im Januar 1438 gleichfalls an Alpirsbach 8 Viertel Salz aus seinem Teil des Bletzzehnten für 40 Gulden, sein Vetter Georg schließt sich im März 1439 mit dem gleichen Geschäft an<sup>27</sup>.

So waren die Salzeinkünfte für die Geroldsecker zum Verkaufsobjekt herabgesunken. Was allerdings blieb - auch für das städtische Gemeinwesen — waren die vielfältigen Steuereinnahmen, die sich aus dem Salzhandel selbst ergaben. Hier, in der Salzgewinnung und im Salzhandel, trafen sich Bürger und Niederadlige in ihren gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen. Ein Beispiel dafür ist der Ritter Steinmar Salzfaß, dessen Name wohl nicht nur schmückendes Beiwerk ist, sondern Rückschlüsse auf seine wirtschaftliche Tätigkeit erlaubt.

---

<sup>21</sup> WUB 4 Nr. 1226.

<sup>22</sup> WUB 8 Nr. 2790.

<sup>23</sup> Karl J. Glatz, Geschichte des Klosters Alpirsbach 1877. Urkundenregest Nr. 249.

<sup>24</sup> HStAst A 169/4; erwähnt Oberamtsbeschreibung Sulz S. 118 und Carié, (wie Anm. 19) S. 97.

<sup>25</sup> HStAst A 602/12987.

<sup>26</sup> HStAst A 602/12992 und 12993.

<sup>27</sup> HStAst A 602/12989 und 12991.

Steinmar Salzfaß ist der Vorbesitzer des Kelhofes in Empfingen, der 1364 für 1100 Pfund Heller an die Geroldsecker übergeht<sup>28</sup>, sein gleichnamiger Sohn ist 1336 als Kirchherr in Reinhartsau bezeugt.

Die in Sulz und bei Fischingen zutage tretende Sole war also mit ihrem Salzgehalt ausschlaggebend für die Herrschaftsbildung in diesem Raum, sowohl für das Festsetzen der Grafen von Sulz als auch für den umfangreichen Besitzerwerb der Abtei Reichenau. Das hier gewonnene Salz weckte die Begehrlichkeit der Nachbarn und der potenziellen Erben des — vielleicht sogar geplanten — Sulzer Erbfalls von 1251; dieses Rennen gewannen die Geroldsecker.

Das Salz trat in den Hintergrund, die Territorialpolitik wurde maßgeblich für die Begehrlichkeit Württembergs, der sich die Geroldsecker im 15. Jahrhundert ausgesetzt sahen.

#### *4. Der Beginn einer Sulzer Linie der Geroldsecker*

Es muss immer wieder darauf hingewiesen werden, dass eine Herrschaftsteilung im Mittelalter in aller Regel keine Konstituierung von Seitenlinien für alle Ewigkeit bedeutete, zumindest nicht von vornherein.

Was für den Moment geteilt wurde, waren die fassbaren Einkünfte, sofern sie von einem topographisch fixierten Rechtstitel herkamen. Das ist auch für die »Erteilungen« der Geroldsecker Familie festzustellen. Bei allen Geroldsecker Erteilungen lässt sich für die Folgezeit feststellen, dass eine ideelle Gesamtherrschaft weiterhin bestand, eine gelebte Gemeinsamkeit, und wenn sie auch nur in der Hoffnung auf einen gegenseitigen Erbfall bestand.

Heinrich von Veldenz, der Geroldsecker-Senior und Erbe der Oberen Herrschaft aus der Teilung von 1277, regierte in seinen drei Herrschaften unangefochten bis zu seinem Tode 1296.

Die Grafschaft Veldenz erbte sein Sohn Georg aus der zweiten Ehe, die ihm überhaupt erst den Besitz der Grafschaft gebracht hatte, hier hatten seine erstgeborenen Söhne keinerlei Erbrecht. Dagegen hatte aber derselbe Georg sehr wohl ein Erbrecht an den beiden väterlichen Herrschaften Hohengeroldseck und Sulz. Wir werden sehen, wie dieses Problem gelöst wird.

Walther, der ältere der beiden Brüder, starb bei einem Anschlag im Herbst 1289 und wurde im Geroldsecker Hauskloster Schuttern begraben. Für die wenigen Jahre zwischen dem Tod Heinrichs von Veldenz und dem Tod

[98] seines Sohnes Hermann lässt sich keine weitere Zuweisung von Herrschaftsrechten auf Hohengeroldseck oder Sulz nachweisen.

---

<sup>28</sup> HStASt A 602/12969, sein Sohn Steinmar siehe Fürstentbergisches Urkundenbuch 5 Nr. 441.

Eine Zuordnung der Herrschaft Sulz zur Familie Walthers und seiner Frau Mena von Spanheim ist erstmals im Mai 1300 zu beobachten, als Johannes von Geroldseck »seine« Rechte an Kirchensatz und Kirchengut von Unterbrändi verkauft<sup>29</sup>; im November desselben Jahres verkauft er eine Gült in Wittendorf<sup>30</sup>.

Die Reaktion der Familie kam prompt, da offensichtlich bislang noch keine Teilung der Herrschaft vorgenommen wurde:

1301, April 17, Weissenburg

Johannes von Geroldseck beurkundet, dass er im Erbstreit mit Georg, dem Grafen von Veldenz und Herrn von Geroldseck, dessen Brüder Walram und Eberhard, seiner Muhme Ute von Tübingen, der Frau seines Vetters Hermann sei., und deren Sohn Walther sich auf ein gemeinsames Schiedsgericht geeinigt hat. Diese vier Schiedsrichter entscheiden, dass Johannes an Burg und Stadt Sulz, Burg und Stadt Loßburg, der Burg Schenkenzell und an dem Teil der Burg Schwanau, der seinen Vettern gehört, ein Fünftel erhält.

Es werden 12 Bürgen auf gestellt<sup>31</sup>.

Die Schiedsrichter bestätigen also, dass gemäß der bislang in dieser Familie geübten Tradition ein Anspruch auf einen umgrenzten Bereich aus der Gesamtherrschaft abzulehnen ist. Dieser Anspruch kam einmal in den Verkäufen durch Johannes zum Ausdruck, zeigt sich aber vor allem in der Erwähnung von Sulz, Loßburg und Schenkenzell als auch künftig gemeinsam zu haltenden Besitz der ganzen Familie. Dass Sulz, Loßburg und Schenkenzell genannt sind, zeigt, dass Johannes offenbar den ganzen Bereich der alten Grafschaft Sulz für sich als Alleinbesitz reklamierte. Eigenartig ist zunächst, dass Hohengeroldseck als Stammburg nicht genannt ist; dies könnte für alle Beteiligten selbstverständlich gewesen sein, gewinnt aber durch einen von Georg von Veldenz und Walther von Geroldseck allein durchgeführten Verkauf geroldseckischen Grundbesitzes Gewicht<sup>32</sup>. Entweder war Johannes am Stammbesitz schon nicht mehr beteiligt, oder er hatte die Realteilung bereits eigenmächtig durchgeführt. Jedenfalls bleibt die Schiedsgerichts-Entscheidung von 1301 Papier, weil sich in der Zukunft niemand danach richtete.

Johannes von Geroldseck bestätigt im August 1304 allein, ohne Nennung eines Teilhabers an der Herrschaft, der Stadt Sulz ihre Stadtrechte, wie sie von seinen

---

<sup>29</sup> WUB 11, Nr. 5470.

<sup>30</sup> WUB 11, Nr.5540.

<sup>31</sup> Teildruck Fürstenbergisches Urkundenbuch 5, Nr. 290. Regest bei Pöhlmann, Regesten der Grafen von Zweibrücken Nr. 427.

<sup>32</sup> Regesten der Bischöfe von Straßburg 2, Nr. 2555.

namentlich genannten Vorgängern (er bezieht sich direkt auf die Gründungsurkunde von 1285) verliehen worden waren<sup>33</sup>.

Von diesem Zeitpunkt an kann man von einer geroldseckischen Familie in Sulz sprechen. Johannes und seine Nachkommen regieren ihre Herrschaft künftig ohne einen (nachweisbaren) Anspruch seitens ihrer Verwandten. Dass die Idee des Gesamthauses mit allen Erbrechten noch bis ins 15. Jahrhundert bestand, führt im August 1429 zu der feierlichen Verzichtserklärung der Brüder Heinrich, Jörg, Konrad und Hans auf alle etwaigen Ansprüche auf die Grafschaft Mahlberg und die Herrschaft Lahr, die sie zugunsten des Schwiegersohns des letzten Lahrer Geroldseckers, des Grafen Johannes von Moers-Saarwerden, leisten<sup>34</sup>.

Walther, der Enkel, und Georg, der Sohn Heinrichs von Veldenz, schließen nach 1309 mehrere Verträge, in denen sie sich die gemeinsame Herrschaft im Hohengeroldsecker Teil zusichern. Walther kann damit eine — die Gesamtherrschaft schwächende - Teilung verhindern, bis er es um 1330 erreicht, seinen Onkel Georg langsam, aber sicher aus der Herrschaft hinauszudrängen. Fortan regiert er ohne Teilhaber seine Herrschaft, wie die Sulzer Geroldsecker bereits seit 1304.

## 5. *Die Familie der Geroldseck zu Sulz*

Die Verbindung der Geroldsecker zum lothringisch-pfälzischen Raum im 13. Jahrhundert — vor allem über den Schwager Heinrich von Finstingen, den Erzbischof von Trier - brachte es mit sich, dass Heinrich, der spätere Graf von Veldenz, für seinen Sohn Walther eine Gräfin von Spanheim zur Frau gewann — im selben Jahr, in dem er selbst die Veldenzener Erbtöchter heiratete. Diese Ehe war eine politische Ehe, da der Schwiegervater Walthers, Graf Simon von Spanheim, Ansprüche an die Veldenzener Erbschaft stellte<sup>35</sup>.

Die Eheschließung brachte nicht nur einen Ausgleich, sondern zeigt auch, wie sehr Walther, dessen Sohn dann die Sulzer Herrschaft übernimmt, noch in das gesamt-geroldseckisch-veldenzische Herrschaftsgefüge eingebettet war. Auch Heinrichs Veldenzener Enkel Friedrich und Heinrich heirateten später Töchter aus dem Spanheimer Grafenhaus.

Aus der Ehe Walthers mit Mena von Spanheim ging ein Sohn hervor, der Name Johannes kommt aus der Spanheimer Familie, der Bruder seiner Mutter war wohl sein Taufpate.

---

<sup>33</sup> Ausf. HStASt A 602/12962.

<sup>34</sup> J.J. Reinhard, Pragmatische Geschichte ... Geroldseck, Urkundenbuch Nr. 61. Kop. 15. Jh. Generallandesarchiv Karlsruhe 67/697, f. 13.

<sup>35</sup> Carl Pöhlmann, Grafen von Veldenz, 1922. S. 6.

Vornamen hatten in den mittelalterlichen Adelsgeschlechtern immer eine politische Funktion. Sie zeigten sowohl die Verbundenheit mit der Geschichte des eigenen Hauses als auch das politische Programm, das die Familie mit der Namenswahl dokumentierte. Der Name Johannes ist also eine Reverenz an die politische Ehe des Vaters, wird aber gleichzeitig zum Leitnamen in der Sulzer Familie, von der in jeder der drei folgenden Generationen einer diesen Namen trägt.

Vor dem Jahre 1303 heiratete dieser Johannes, der — wohl eigenmächtig — die Herrschaft Sulz als vom geroldseckischen Gesamthaus getrennte Herrschaft konstituierte, Anna, die Tochter des Grafen Friedrich von Fürstenberg.

Es waren die gutnachbarlichen Beziehungen, die auf diese Weise gefestigt werden sollten und die den Hohengeroldseckern genauso am Herz lagen; Walther, mit dem Beinamen »von Tübingen« nahm seinerseits eine andere Fürstenbergerin, mit demselben Vornamen Anna, zur Frau. Die weitere Folge stellt sich so dar:

#### 1.2.2. Walther 4, + 1289 oo Mena von Spanheim

##### 1.2.2.1. Johannes 1, 1300, tot 1318, oo Anna von Fürstenberg 1303

###### 1.2.2.1.1. Walther 8, 1318, tot 1379, 1. oo N., 2. oo Margarethe von Tübingen, 1370,1385

aus 1. Ehe

###### 1.2.2.1.1.1. Johannes 3, geistlich, Kirchherr in Dornstetten, 1346,1370,1385

aus 2. Ehe

###### 1.2.2.1.1.2. Konrad 1, 1378 -1414

###### 1.2.2.1.1.3. Heinrich 8, 1378, tot 1383; beide 1378 minderjährig

###### 1.2.2.1.1.4. Walther 11, 1378 – 1414, 1427?

###### 1.2.2.1.1.5. Margarethe, 1369, 1400, oo Hildpolt vom Stein

Aus dem Teilungsbrief, mit dem im Januar 1383 die Söhne Walthers (8) die Herrschaft unter sich teilen, ergibt sich folgendes Bild:

Die Aussteller der Urkunde. *Hanmann von Geroltzegg, herre ze Sultze* einerseits, *Cunrat* und *Walther von Geroltzegg, gebruder*, andererseits, teilen Burg und Stadt Sulz in vier Teile, von denen Hanmann (= Johannes 3) einen, Konrad und Walther (gemeinsam) drei Teile erhalten. Die Güter, die Johannes von seiner Mutter hat, sollen, wie auch die Güter, die der Mutter von Konrad und Walther verschrieben sind, unberührt von dieser Teilung bleiben<sup>36</sup>.

---

<sup>36</sup> Ausf. HStASt A 169/4.

Zunächst fällt auf, dass Heinrich (8) nicht mehr genannt ist; die Anteile entsprechen aber der Zahl der Söhne Walthers insgesamt. Nach dem Schiedsspruch, der hier beurkundet wird, fällt aber der Anteil des verstorbenen Heinrich nicht an alle Brüder gleichermaßen, sondern lediglich auf seine »echten« Brüder Konrad und Walther, die dadurch zusammen den dreifachen Anteil gegenüber ihrem Bruder Johannes erhalten. Ein bemerkenswertes Vorgehen, da doch Johannes ein ebenso »echter« Geroldsecker ist wie sie selbst.

Zum Schluss wird aus der Urkunde die zweimalige Eheschließung Walthers (8) deutlich, wir konnten also aus dieser Teilungsurkunde eine ganze Reihe von Einzelheiten zur Familien- und Besitzgeschichte herausziehen. Das ist ein Glücksfall, wenn es gilt, familiengeschichtliche Zusammenhänge aufzuzeigen. In diesem Moment stellt sich aber die Frage nach dem Stellenwert der Familiengeschichte innerhalb der modernen Landes-, Regional- oder Herrschaftsgeschichte.

Zu sehr stand in der Vergangenheit die Familiengeschichte im Mittelpunkt des historischen Interesses, aus Gründen, wie sie oben bereits dargelegt wurden, zu sehr, als dass der Historiker unserer Tage sich noch ohne weiteres an solch ein Thema machen kann. Familiengeschichte ohne Bezug zur Herrschaftsgeschichte, das heißt ohne Bezug zur Darstellung, auf welche Weise, mit welchen Mitteln und vor allem, wo die Herrschaft ausgeübt wurde, kommt nur selten über den Rang einer antiquarischen Beschreibung hinaus. Familiengeschichte muss aber den Rahmen liefern, innerhalb dessen sich die Beschreibung der Struktur einer Herrschaft entfalten kann - darin hat die »moderne« Familiengeschichte ihre Berechtigung.

Damit aber kommen wir zurück zur Teilungsurkunde von 1383. Die familiengeschichtlichen Daten wurden oben dargestellt, der Bezug zur Herrschaftsgeschichte ergibt sich durch die Fragestellung, was geworden wäre, wenn Johannes (3) seinerseits Nachkommen gehabt hätte, die einen Erbanspruch auf diesen, 1383 garantierten Teil erhoben hätten. Die Frage ist einfach zu beantworten: Sulz wäre zunächst zur sogenannten Ganerben-Herrschaft geworden, zu einer Herrschaft also, in deren Besitz sich verschiedene Linien einer Familie teilen und deren einzelne Teile voneinander getrennt sind. Schließlich erhält Johannes ja in der besagten Urkunde ein Viertel der Oberburg (Albeck) und der Vorburg und ein umgrenztes Viertel der Stadt Sulz zugesprochen; schließlich teilen sich seine beiden Brüder die restlichen drei Viertel von Burg und Stadt. Der Teilungsbrief geht sogar noch weiter: jedem der drei Viertel wird ein Dorf aus der Herrschaft zugeschlagen, Holzhausen kommt zum ersten, Mühlheim zum zweiten und Sigmarswangen zum dritten Teil, dazu noch das Weiler unter der Burg und Fluorn, dieses aber ohne Kirchensatz.

Eine solche Ganerben-Herrschaft aber hätte sich im 14. und 15. Jahrhundert nicht halten können, so dass sie dem württembergischen Zugriff schon viel früher offengestanden hätte. Die württembergische Hof-Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts hätte diese Möglichkeit natürlich mit Befriedigung zur

Kenntnis genommen und darin einen fast gesetzmäßigen Lauf der Geschichte gesehen, den die renitenten Geroldsecker nur verzögert hätten.

Auf den Blickwinkel kommt es eben auch an.

Die Geschichte meinte es einstweilen gut mit den Geroldseckern. Johannes (3) stirbt, ohne Erben zu hinterlassen, und die Teilungsurkunde von 1383 wird gegenstandslos, die Herrschaft Sulz wiedervereinigt. Wiedervereinigt allerdings nur aufgrund der Tatsache, dass — wir wissen nicht, warum — zwischen Konrad und Walther keine Realteilung mit abgegrenzten Herrschaftsbezirken vereinbart wurde, sondern eine ungeteilte Gemeinschaft an Burg und Stadt Sulz. Lediglich die Zuweisung der Dörfer zu je einem der drei Viertel stellt eine solche Realteilung dar. Die ungeteilte Gemeinschaft setzt sich auch fort, als sowohl Konrad als auch sein Bruder Walther heiraten und Kinder haben. Konrad tritt in den Ehebund mit Anna, der Tochter des »Herzogs« von Urslingen, von Walthers Frau hören wir nichts. Konrad zeugt mindestens sechs Kinder, Walther nur einen Sohn, der wie sein Vater Walther heißt und die Ordnungsziffer 14 innerhalb des gesamt-geroldseckischen Hauses trägt. Walther (14) scheint einen nicht sehr seriösen Lebenswandel geführt zu haben, da Graf Eberhard von Württemberg »mehrere« uneheliche Kinder — im Sprachgebrauch der Zeit natürliche Kinder genannt — entschädigt, nachdem er Sulz endgültig erworben. Neben einer Tochter Ursula hinterlässt er noch einen Sohn, dessen ganz und gar ungeroldseckischer Name Wilhelm gleichfalls auf eine nicht ganz »astreine« Herkunft schließen lässt. Wilhelm schlägt denn auch die geistliche Laufbahn ein und wird Kanoniker und später *summus scholasticus* an der Kollegiatskirche in Wiesensteig<sup>37</sup>.

Wir haben oben bereits bei Johannes das Eindringen fremden Namensguts in die geroldseckische Familie beobachtet; der Prozess setzt sich bei Konrad (1), einem Namen aus der Familie der Pfalzgrafen von Tübingen und seiner Schwester Margarete fort. Konrads Sohn Rainold, Kanoniker in Straßburg und Augsburg, trägt einen Namen aus der Urslinger Familie, während Konrad ein Leitname der Sulzer Geroldsecker selbst wird. Der Schluss Sulzer Geschlechtsfolge stellt sich folgendermaßen dar:

1.2.2.1.1.2. Konrad 1, 1378 -1414, oo Anna von Urslingen

1.2.2.1.1.2.1. Heinrich 11, 1393 – 1455, tot 1464

1.2.2.1.1.2.1.1. Hans 9, 1457 – 1477, oo Christina N. – 1486

1.2.2.1.1.2.1.1.1 Hans 10, 1469 - 1486

1.2.2.1.1.2.1.1.2 Heinrich 14, 1469 - 1486

1.2.2.1.1.2.1.1.3. Konrad 3, 1472 - 1486

---

<sup>37</sup> Manfred Krebs, Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert. 1939—1954 (Anhang zum Freiburger Diözesanarchiv 66—74) S. 975.

1.2.2.1.1.2.1.1.4. Georg 5, 1472 - 1486

1.2.2.1.1.2.1.1.5. Bartholomäus, 1472 - 1486

1.2.2.1.1.2.1.1.6. Magdalene, 1472 - 1486

1.2.2.1.1.2.1.2. Heinrich 13, 1458

1.2.2.1.1.2.1.3. Anastasia, oo Berthold Hiltger (von Villingen), 1458 - 1462

1.2.2.1.1.2.2. Konrad 2, 1421-1440

1.2.2.1.1.2.3. Georg 3, 1421 – 1449, oo Margarete von Gundelfingen

1.2.2.1.1.2.4. Hans 6, 1435 - 1457

1.2.2.1.1.2.5. Reinold, 1408 – 1428, geistlich

1.2.2.1.1.2.6. Margarethe, 1413, oo Brun v. Lupfen

Von Christina, der Frau Hans' (9) ist nur der Vorname bekannt; auch ihr Siegelbild, ein im gespaltenen Geroldsecker-Allianzwappen aufrecht (gedreht) stehender Bär, führt nicht weiter, da die Umschrift kaum lesbar ist<sup>38</sup>. Nachdem die Familie 1486 dem Grafen Eberhard empfangene Leibgeding-gelder quittiert, verschwindet sie spurlos. Es liegt nahe, dass sie sich in einer Stadt am Oberrhein (wohin sich auch Hans 1473 gewandt hatte) niederließ; da sie nur mit Vornamen bekannt ist, könnte Christina auch bürgerlicher Herkunft gewesen sein, so dass die Familie dann im Bürgertum aufgegangen wäre.

## 6. *Stadt und Burg unter den Geroldseckern*

Wir haben dargestellt, wie das Sulzer Stadtrecht im Zusammenhang mit den übrigen Geroldsecker Stadtrechten zu sehen ist, Freiburg war für den gesamten Südwesten in dieser Hinsicht Vorbild.

Das Lahrer Stadtrecht wurde, wohl unter massivem Einfluss dort ansässiger Bürger — worunter auch »patrizische« Familien des Niederadels verstanden werden müssen, die sich mit Stadt und Bürgerschaft identifizieren — in der Folgezeit mehrfach erweitert, zuerst kaum ein Jahr nach der Stadtrechtsverleihung selbst. Die wichtigsten Punkte betrafen hierbei die Höchstsumme der ausgesprochenen Strafen in Niedergerichtssachen und das Verbot, Stadtbürger für Schulden der Herrschaft regresspflichtig zu machen.

In Sulz liefen diese Dinge etwas anders.

Die Privilegienbestätigung von 1304 nennt nur ganz allgemein den 1285 ausgestellten Stadtrechtsbrief Heinrichs von Veldenz und bestätigt ohne weitere Zusätze dessen Inhalt. Bis 1379 ist dann keine weitere Bestätigung mehr überliefert. Erst von diesem Jahr datiert die Urkunde der Brüder Hanmann

---

<sup>38</sup> HStAst A 169/127.



(Johannes 3), Konrad, Heinrich und Walther, in der sie feierlich geloben, *die selben recht und fryheit war und stat ze habend und ze tuonde lute denn der selb briefstat ane alle geverde*<sup>39</sup>. Nachdem sie aber den Bürgern die Freizügigkeit innerhalb der Stadt bzw. zwischen den abgegrenzten Teilen der Stadt gewährleistet haben (obwohl eine vertragliche Festlegung der Abteilung des Stadtgebietes erst von 1383 überliefert ist), wird — analog zur Stadt Lahr — die Höchstsumme der Strafbußen für den, der *frävenlich tuot*, auf drei Pfund Heller festgesetzt, für die Nicht-Bürger allerdings auf 3 Pfund Tübinger Pfennige. Gleichzeitig wird die 1285 vereinbarte Steuersumme von 30 auf 60 Pfund Heller verdoppelt. Das ist einmal Ausdruck der damals um sich greifenden Inflation, zum anderen Teil aber auch Ausdruck einer gesteigerten Wirtschaftskraft der Stadtgemeinde. Ein Verbot, die Stadtbürger zu Bürgerschaftsleistungen und damit zur Regresspflicht (bei der ja allseits bekannten Finanznot der Stadtherren) heranzuziehen, gab es nicht. Sicher wurden immer wieder einzelne Bürger der Stadt als Bürgen gestellt, bekannt (bzw. überliefert) sind zwei Urkunden von 1457 und 1461, in der die gesamte Bürgerschaft für Schulden des Geroldsecker Hans bürgt<sup>40</sup>.

Wichtig für das Selbstverständnis der Kommune war auch das Privileg, das Walther (8) von König Karl IV. für seine Leute, besonders für seine Bürger von Sulz erhielt und das Verbot, diese Bürger vor das Hofgericht in Rottweil zu zitieren. Klagen gegen Bürger sollten ausschließlich vor dem Schultheißen der Stadt erhoben werden, lediglich als zweite Instanz, als Berufungs- oder Appellationsinstanz, stand der Weg nach Rottweil offen. Für den Niederadel im geroldseckischen Dienst nahm diese Stelle der königliche Landvogt ein<sup>41</sup>.

Über die Stadt selbst gibt es aus geroldseckischer Zeit wenige Belege, auch was die Salzgewinnung angeht; diese Belege wurden bereits genannt. Hinzu kommt noch die Erwähnung einer Klausen, ein Beginenhaus vermutlich, vor dem die Klausnerinnen 1406 einen Brunnen gegraben haben<sup>42</sup>; ob dieser Brunnen ein Salzbrunnen war, ist nicht überliefert. Der Abt von Alpirsbach ist Besitzer eines Hauses in Sulz, es lag am »niederem Tor« und wurde 1338 von den Stadtherren von allen Pflichten aus dem Bürgerrecht befreit<sup>43</sup>. Dieser Besitz des Klosters Alpirsbach dürfte noch auf die Zeit der Grafen von Sulz zurückgehen, die im 11. Jahrhundert das Kloster gegründet und aus ihrem Besitz dotiert und ausgestattet hatten.

---

<sup>39</sup> HStAst A 602/12973.

<sup>40</sup> HStAst A 602/13001 und 13002.

<sup>41</sup> Vidimierte Kopie des Rottweiler Hofrichters Konrad von Wartenberg HStAst A 602/12966 (1348, Juli 24). Ruppert, Geschichte der Mortenau 1 S. 125.

<sup>42</sup> HStAst A 602/13045.

<sup>43</sup> Glatz, Alpirsbach, (s. Anm. 22) Urkunde Nr. 111.

Die Stadt hatte drei Haupttore (Oberes, Brücken- und Unteres, auch Niederes Tor) und einen Zugang von Süden, von der Vöhringer Steige her. Die diese Tore verbindenden Straßen teilten die Stadt in vier etwa gleich große Viertel. Das so entstandene Straßenkreuz vermittelt zwar das Bild einer geplanten Stadtanlage, ist aber lediglich den Notwendigkeiten des Geländes zuzuschreiben. Oberes Tor und Brückentor sind die Bezugspunkte bei der Aufteilung der Stadt in vier Viertel bei der Teilung des Jahres 1383.

Die Stadtmauer folgte im Wesentlichen den »natürlichen« Grenzen der Stadt in Neckar und Berghang, so dass sich kein Platz für eine organische Weiterentwicklung der Stadt — etwa in Form konzentrischer oder exzentrischer Ringe — bot. Die »alte« Vorstadt schloss sich deshalb jenseits des Neckars an, erst die späteren Vorstädte liegen östlich und südwestlich der Stadt auf demselben Neckarufer.

Noch weniger Belege als über die Stadt gibt es aus dieser Zeit über die Burg, die seit den 1420-er Jahren unter dem Namen »Albeck« bekannt ist. Eine Vorgängerbürg lässt sich bis jetzt im Bereich der Burg nicht feststellen. Die Nachricht von einer näher bei der Siedlung, südlich oberhalb der Stadt gelegenen Burganlage ist inzwischen widerlegt<sup>44</sup>. Die heutige Anlage stammt mit Sicherheit erst aus dem 13. Jahrhundert; Fensterformen, Bossierung der Quader und die Bauform generell erlauben diese Einrichtung.

Albeck teilt mit anderen Geroldseckerburgen den Bautyp, so dass man fast von einem »geroldseckischen Typ« sprechen kann, der wesentlich von geroldseckischen Baumeistern geprägt worden ist.

Gehört zum herkömmlichen Bild einer Burg der Turm, der »Bergfried«, als wesentlicher Bestandteil, so fällt auf, dass keine der geroldseckischen Höhenburgen einen solchen Turm aufweist: Weder Hohengeroldseck noch Diersburg, noch Landeck, noch Sulz-Albeck. Lediglich Schenkenzell weist einen deutlichen Bergfried auf, kam aber mit der Herrschaft Sulz erst nach 1252 an Geroldseck. Alle vier Burgen sind gewissermaßen Relikte einer bergfriedlosen Epoche, die sich vor allem im zähringisch beeinflussten Schwarzwald und in der Schweiz bis ins 13. Jahrhundert hinein hielten<sup>45</sup>. Der wohnturmartige Palas erreicht auf Hohengeroldseck immerhin 5 Stockwerke.

---

<sup>44</sup> Oberamtsbeschreibung Sulz (1863) S. 94 und 119. Die »Burg oberhalb der Stadt« wurde aus Pfarrer A.F. Köhlers »Beschreibung und Geschichte der Stadt Sulz (1835) in die OA-Beschreibung übernommen. Paul T. Müller hat indessen in einem Aufsatz im »Schwarzwälder Boten« vom 31.8.1982 ausführlich nachgewiesen, daß Köhlers Annahme einer zweiten Burg in Sulz auf einem Irrtum beruht. Im Originalaufsatz wurde noch in den Bereich des Möglichen gezogen, dass es sich hierbei um die alte Burg der Sulzer Grafen gehandelt haben könnte.

<sup>45</sup> H.-M. Maurer, Bauformen der hochmittelalterlichen Adelsburg in Südwestdeutschland. In: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 115 (1967) S. 101 ff.



*Ruine Albeck über Sulz. Foto: Wikimedia Commons/Afr66, CC BY-SA 3.0, (<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=16453027>)*

Auch Albeck hat einen solchen Wohnturm, dessen Parallelität zu Hohengeroldseck auffällt.

Der Merian-Stich von der Stadt in der Mitte des 17. Jahrhunderts zeigt deutlich diese herausragende Stellung des Wohnturms innerhalb des Baukomplexes. Um diesen Wohnturm herum lagern sich innerhalb der Unteren Burg die Wirtschaftsgebäude, während der Zugang durch eine Vorburg gesichert ist. Freilich verkürzt der Merian-Stich die Entfernung zwischen der Stadt und Albeck, so dass man glauben könnte, es sei die alte Burg direkt über der Stadt abgebildet. Da indessen die dargestellte Anlage so viele Ähnlichkeiten mit Albeck hat, ist eine Identifizierung gegeben.

Albeck selbst hat als einzigen datierbaren Bauteil den Eingang zum Palas, den ein geroldseckisch-urslingisches Allianzwapen ziert und der mithin auf Konrad (1) am Ende des 14. Jahrhunderts zurückgeht. Die Burg war für mittelalterliche Verhältnisse gut befestigt und wurde bis auf den Handstreich vom 3. Oktober 1471 nicht erobert. Dieser freilich brachte das Ende der geroldseckischen Herrschaft.

## 7. Die Herrschaft

Aus der mehrfach zitierten Teilungsurkunde von 1383 geht der Kernbereich der geroldseckischen Herrschaft Sulz hervor. Er umfasst die Ortsherrschaft in den Dörfern Mühlheim, Holzhausen, Sigmarswangen und Fluorn, wobei in der zitierten Urkunde der gleichfalls geroldseckische Kirchenpatronat von Fluorn ausgenommen ist. Er gehörte schon vorher Johannes (3), der ihn aber noch im August desselben Jahres seinen Brüdern verkaufte: *den kilchensatz und den hoff darin die kilch gehört ze fluorn dem dorff ... umb anderthalbhundert Guldin guter und genemer*<sup>46</sup>.

Aus einem 1527, als Sulz für kurze Zeit wieder geroldseckisch, aber hohengeroldseckisch, war, geschlossenen Vergleich mit dem Kloster Alpirsbach ergibt sich weiter, dass der Pfarrkirche noch Zehntrechte in Winzeln, Hönweiler und Rötenberg zugeordnet waren<sup>47</sup>.

In Mühlheim und Holzhausen haben auch die Grafen von Sulz noch Besitz, den die Geroldsecker 1390 als Schadenersatz für eine geleistete Bürgschaft angreifen<sup>48</sup>. Dieser »Streubesitz in Gemengelage« zeigt, dass die Geschichte des Übergangs der Herrschaft von den Grafen von Sulz zu den Geroldseckern komplizierter ist, als man aufgrund der überlieferten Quellenlage hoffen könnte.

Ebenso ist das Dorf Hopfau ein Beleg für nicht nachprüfbar Besitzvermengung. Das Dorf selbst wird nach Ausweis einer Urkunde von 1278 von Graf Hermann von Sulz an das Kloster Alpirsbach verkauft<sup>49</sup>. Dennoch führt Hans von Geroldseck 1471 Hopfau wie selbstverständlich unter seinen Besitzungen auf<sup>50</sup>. Einen weiteren Punkt im geroldseckischen Besitzkatalog bilden die Lehen vom Kloster Reichenau, darunter vor allem Dorf und Kirchenpatronat von Empfingen. Die Ortsherrschaft über Empfingen mit den damit verbundenen Einkünften wird 1325 zum ersten Mal in geroldseckischem Besitz erwähnt<sup>51</sup> und wechselt 1341 für 700 Pfund Heller den Besitzer<sup>52</sup>. 1360 kaufte Walther (8) den Hof des Klosters Reichenau, den Kelnhof mit den dazugehörigen Rechten am Kirchenpatronat, für 1100 Pfund Heller von der Familie Salzfaß<sup>53</sup>. Ob allerdings diese Salzfaß ihn als direktes Lehen von Reichenau oder als Afterlehen von Geroldseck trugen, ist

---

<sup>46</sup> HStAst A 169/5.

<sup>47</sup> Glatz, Alpirsbach (s. Anm. 22) Nr. 540.

<sup>48</sup> Ruppert, Mortenau S. 130; Sattler, historische Beschreibung von Württemberg 3, S. 155.

<sup>49</sup> Glatz, Alpirsbach (s. Anm. 22) Nr. 37.

<sup>50</sup> siehe die Wiedergabe der geroldseckischen Illusionen unten.

<sup>51</sup> Ruppert, Mortenau S. 124.

<sup>52</sup> HStAst A 602/12964.

<sup>53</sup> HStAst A 602/12969.

ungewiss. Zu diesem Patronat zählten die Kirchengüter in Wiesenstetten, Dettensee, Fischingen, Mühlheim und *Husen* (Holzhausen oder Neckarhausen?).

Möglicherweise gehörte auch der Kirchenpatronat von Betra zu diesen Reichenauer Lehen. Er erscheint später unter den Besitzungen Berthold Schillings, der 1412/14 die Lehensgüter von den Geroldseckern kaufte<sup>54</sup>. Formal war dieser »Kauf« nur eine Verpfändung, doch hatten die Geroldsecker in Sulz nur in äußerst seltenen Fällen Geld, um verpfändete Güter wieder freizukaufen. Die einzige nennenswerte Erwerbung in der zweihundert-jährigen Geschichte der Geroldsecker in Sulz überhaupt war der erwähnte Kauf des Hofes in Empfingen. 1360 wird von Fürstenberg eine Geldrente für 30 Pfund Heller erworben, aber zum Ausgleich einer gleich hohen Schuld sofort weiterverkauft<sup>55</sup>. 1436 wechselt Burgberg für 720 Gulden in geroldseckischen Besitz über<sup>56</sup>, desgleichen Forderungen des Bürgermeisters von Rottweil an Betzenhausen und Sulz 1462 für 120 Pfund Heller<sup>57</sup>. Zeitlich nicht einzuordnen ist eine Weingült von Gütern in Rottenburg im Kapitalwert von 900 Pfund Hellern, die den Geroldseckern von den Herzogen von Teck verpfändet war<sup>58</sup>; die Möglichkeit ist nicht auszuschließen, dass es sich hier um alten gräflich-sulzischen Pfandbesitz handelt.

Damit ist das Kapitel geroldseckischer Geldanlagen bereits abgeschlossen, der Rest ist eine Reihe von Verkäufen und Verpfändungen, mit denen die Geroldsecker ihre Lebenshaltung finanzieren, und die erst mit der Einnahme von Sulz durch Württemberg ihr plötzliches Ende finden.

In diesem Zusammenhang nur erwähnt werden sollen die geroldseckischen Rechte an Hornberg, die aus der Erbschaft des Herzogs von Urslingen kamen und die 1447/48 für insgesamt 1470 Gulden an Württemberg verkauft werden<sup>59</sup>, der Teil am Schloss Keppenbach und das Haus in Villingen, gleichfalls Erbschaft von Urslingen<sup>60</sup>, das Zubehör des bereits genannten Burgberg auf dem Huzlenberg, bei Erdmannsweiler, in Hugswald bei Hardt und den Brül in Erdmannsweiler<sup>61</sup>. Auch der Besitz aus der Lupfen'schen Erbschaft kann die Situation nicht nachhaltig bessern. Zur Erbschaft gehörten Güter und Rechte in Trossingen,

---

<sup>54</sup> Ruppert, Mortenau S. 132/133; die Verpfändung von 1414 HStAst A 169/10, von 1424 A 169/25.

<sup>55</sup> Fürstenbergisches Urkundenbuch 2 Nr. 521 und 522.

<sup>56</sup> HStAst A 602/9718.

<sup>57</sup> HStAst A 602/13003.

<sup>58</sup> Erwähnt in der Verschreibung für die Mutter Margarethe von Tübingen von 1378, April 15, HStAst A 169/3.

<sup>59</sup> Generallandesarchiv Karlsruhe 21/237 (1447, Oktober 31 und 1448, Oktober 30).

<sup>60</sup> Erwähnt in HStAst A 169/63.

<sup>61</sup> Ebd.

Biesingen, Tuningen, Möhringen, Lupfen und am Burgstall Kirnberg; der Besitz wurde schon 1440 für 3000 Gulden veräußert<sup>62</sup>.

## 8. 1471: Das Ende

Wie schon aus diesem Besitzkatalog der Geroldsecker in Sulz hervorging, war die Geschichte des Geschlechts im 15. Jahrhundert im Wesentlichen eine Geschichte der Verpfändungen und Verkäufe. Rechnet man den Finanzbedarf des Hauses allein aus den überlieferten Urkunden zusammen, so kommt man auf die stolze Summe von 186 Pfund Hellern und 6300 Gulden.

Graf Alwig von Sulz hatte 1471 Schuldforderungen an Geroldseck in Höhe von 5000 Gulden in der Hand, so dass man allein daraus einen Bedarf an laufenden Geldern von ca. 14 – 15000 Gulden während des 15. Jahrhunderts schließen kann, der wohlgemerkt über die laufenden Einnahmen aus der Herrschaft hinausging. Kann man daher die Geroldsecker verurteilen? Natürlich — einer, der ständig Schulden macht, ist nach unserem Verständnis ein schlechter Haushalter. So wäre es auch nur die der Geschichte innewohnende Gerechtigkeit, die schließlich die total abgewirtschaftete Herrschaft in württembergische Hände legte, die ja bekanntlich besser und sparsamer, »schwäbischer« (?) wirtschaftete.

Von dieser Sehweise ist auch die Geschichte Württembergs von Ernst Marquart<sup>63</sup> geprägt. Hier hat Graf Eberhard mit dem Streit um Stadt und Herrschaft Sulz die Möglichkeit zum Eingreifen, während der Geroldsecker in Unkenntnis des geschichtlichen Gesetzes die Vollstreckung des Rottweiler Hofgerichtsurteils gegen ihn immer wieder zu hintertreiben wußte und es am Ende gar durch sein Suchen nach politischem Rückhalt mit seinem Dienstherrn verdarb. Graf Eberhard dagegen konnte sein Spiel meisterhaft gewinnen.

Es ist zu fragen, ob Hans von Geroldseck überhaupt andere Handlungsmöglichkeiten hatte. Natürlich hätte er von vorneherein die Herrschaft an Württemberg oder aber auch an Österreich abtreten oder verkaufen können, aber eben nur nach unserem heutigen »Verständnis«. Punkt eins: Finanzbedarf. Es ist bereits das Wort von der spätmittelalterlichen Wirtschaftskrise gefallen, die zahlreichen wirtschaftlich schwächeren Adelsfamilien die politische Existenz kostete.

Die Preise stiegen, die Gewinne aus der Landwirtschaft fielen rapide, weil die Getreidepreise fielen. Wer also auf fixierte Abgaben an Geld oder Naturalien angewiesen war, musste seine Einkünfte umstrukturieren, oder er ging langsam bankrott.

---

<sup>62</sup> HStASt A 602/11691.

<sup>63</sup> Ernst Marquardt, Geschichte Württembergs. 1961. Die Textstellen S. 50.

Nur wer in seinem Einnahmesystem an der steigenden Wirtschaftskraft der Bürger über Zölle und anderen Abgaben teilhatte, der konnte überleben.

Punkt zwei: noch einmal Finanzbedarf. Wir haben dargelegt, dass praktisch immer zwei Geroldsecker Familien in Sulz regierten, auch wenn die Herrschaft nicht formell aufgeteilt war. Das bedeutete, dass mit den Einkünften einer, noch dazu nicht sehr großen Herrschaft zwei Familien standesgemäß leben mussten. Über die Notwendigkeit, standesgemäß zu leben, steht unserer bürgerlichen Gesellschaft kaum ein Urteil zu, zeigen wir doch auf weite Strecken durchaus vergleichbare Lebens- und Verhaltensweisen.

Punkt drei: die leidige Politik. Es ist fraglich, ob ein umsichtigerer Kopf als der des Geroldsecker Hans sich gegen den enormen Druck von Seiten Württembergs hätte halten können, oder ob auch einem solchen letztendlich der Verlust der Selbständigkeit gedroht hätte. Wir erinnern uns, dass auch der Hohengeroldsecker Diebold den Reibungskräften zwischen den Großmächten Pfalz und Österreich nicht gewachsen war und seine Herrschaft etwa zur selben Zeit verlor.

Die politische Situation am Beginn des 15. Jahrhunderts war geprägt zum einen durch Württemberg, das im Lauf des 14. Jahrhunderts begonnen hatte, zielstrebig sein Territorium zu erweitern, damit zwar nicht die alte »Hausmachtpolitik« fortsetzt, aber zugleich einen modern anmutenden »Staatsgedanken« entwickelt. Zum anderen steht im Neckarraum und am Schwarzwaldrand diesem fast schon auf Expansion ausgerichteten Organismus eine Vielzahl von kleinen selbständigen Herrschaften gegenüber, die sich teils gegenseitig bekämpfen, teils durch wirtschaftliche Schwierigkeiten und Erbgänge oft in andere Hände kommen. Da sind die Herzöge von Urslingen, die Herzöge von Teck, die Grafen von Fürstenberg, von Hohenberg und von Zollern, die Herren von Geroldseck in ihren beiden Schwarzwälder Linien, die Habsburger und die Reichsstadt Rottweil.

In diesem Raum versucht Württemberg Fuß zu fassen, in Konkurrenz gegen Habsburg, dessen Herrschaften weiter gegen den Bodensee zu im Lauf der Zeit zu »Vorderösterreich« zusammenwachsen.

Bereits 1381 kauft Württemberg Schiltach vom Herzog von Urslingen und muss 1391 das hohengeroldseckische Pfandrecht mit 6000 Gulden auslösen<sup>64</sup>. 1420 benützt Württemberg die Bubenhofen'sche Fehde dazu, sich ein Viertel der Stadt Sulz und das Öffnungsrecht in der Burg verschreiben zu lassen. Der Umfang der beteiligten Parteien zeigt, dass durchaus das Bewußtsein einer sich steigernden Gefährdung vorhanden war, wenn es auch nicht überall und zu jeder Zeit politisch wirksam wurde. 1447/48 wechselte der geroldseckische Anteil an der Herrschaft Hornberg zu Württemberg, das schon einen Teil besaß,

---

<sup>64</sup> Generallandesarchiv Karlsruhe 21/388 (1381, August 31 und 1391, August 26).

über. Dies sind nur drei Beispiele aus dem unmittelbaren Umkreis von Sulz; die Erwerbung von Dornstetten und von Oberndorf kommen hinzu<sup>65</sup>.

Die Markgrafen von Baden lassen sowohl in der Bubenhofen'schen Fehde als auch in den 1450-er Jahren in Sulz keine so klare politische Linie erkennen, zumindest, was die territoriale Expansion angeht.

Der Pfalzgraf hatte da schon ein klareres Konzept. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts Pfandherr der Landvogtei Ortenau, war er über die Hohengeroldsecker mit den Belangen in diesem Raum befaßt. Was Sulz betrifft, war er bislang vor allem als Schiedsrichter aufgetreten, der 1423 die Bubenhofen'schen Händel beilegte. Die Pfalz setzte wohl auf eine längerfristige Angelegenheit, wie sie ja auch 1486 bei Hohengeroldseck Zugriff, um Habsburg-Österreich zuvorkommen. Württemberg saß in Sulz am längeren Hebel. Durch den Ausgleich von 1423 hatten die Grafen sozusagen bereits einen Fuß in der Tür zur Herrschaft. Über die Dienstpflicht der Geroldsecker und das gezahlte Dienstgeld hatten sie die Herren von Sulz in der Hand. Die Abhängigkeit steigerte sich, als 1449 das Dienstgeld erhöht und ein Vorschuss von 600 Gulden gewährt wurde, sie erhöhte sich noch weiter durch die Gewährung weiterer 3000 Gulden 1459<sup>66</sup>. Württemberg kaufte also die Geroldsecker regelrecht aus. Nun kam aber in den 1460-er Jahren ein weiterer Anwärter auf Sulz auf den Plan: Graf Alwig von Sulz, der hoffte, in dieser Zeit die alte Herrschaft wieder erwerben zu können. Graf Alwig kaufte Schuldforderungen gegen Hans von Geroldseck und versuchte, sie durchzusetzen. Der Verfasser der 1863 erschienenen Oberamtsbeschreibung Sulz drückte das übrigens wesentlich neutraler aus als der oben erwähnte Verfasser der »Geschichte Württembergs«: Zwar konnte letzterer eine Cassation dieser Anweisungen durchsetzen<sup>67</sup>

Württemberg wird um Hilfe angegangen, versucht aber mit dem Hinweis auf seine eigenen Rechte an Sulz in seinem eigenen Sinn zu vermitteln. Hans von Geroldseck ergreift in diesem Moment den letzten Strohalm, der sich ihm bietet, wendet sich sowohl an Herzog Sigismund von Österreich als auch an Markgraf Karl von Baden, bietet ihnen seine Dienste an gegen das übliche Dienstgeld und öffnet ihnen seine Burg Sulz<sup>68</sup>. Württemberg sieht seine Felle davonschwimmen, es beginnt im Juli 1469 die Feindseligkeiten gegen Sulz, hält aber inne, als Pfalzgraf Friedrich einen Vermittlungsvorschlag unterbreitet und klar wird, dass der Geroldsecker noch von Baden, der Pfalz und Österreich gestützt wird, freilich aus unterschiedlichen Interessen. Die pfälzische Vermittlung wird angenommen, der Graf von Württemberg erhält seine alten

---

<sup>65</sup> Elmar Blessing: Die territoriale Entwicklung Württembergs bis 1796. Beiwort zur Karte VI, 2 des Histor. Atlas von Baden-Wttbg. 1977.

<sup>66</sup> Dies und das Folgende nach Oberamtsbeschreibung Sulz S. 130 ff. und Fritz Ernst, Eberhard im Bart. 1933. S. 150-155.

<sup>67</sup> Oberamtsbeschreibung Sulz S. 131.

<sup>68</sup> Generallandesarchiv Karlsruhe 27/34 (1469, Mai 25).



Rechte auf Sulz garantiert, eine Entscheidung über das künftige Schicksal wird aufgeschoben. In dieser Lage kann Württemberg nur vollendete Tatsachen schaffen: es kauft die Schuldtitel des Grafen von Sulz auf und setzt sie im Oktober 1471 mit Gewalt durch. Für die Stimmung »im Ländle« maßgebend war daneben, dass die Stadt Sulz seit mehr als einem halben Jahrzehnt im Kirchenbann lag, den Graf Alwig von Sulz in Konstanz wegen der geroldseckischen Schulden erwirkt hatte. Der Geroldsecker sah sich außerstande, sich vom Bann zu lösen, und so suchte die Stadt ihrerseits auswärtige Hilfe. Der Württemberger nahm alle Geroldsecker, deren er habhaft werden konnte, gefangen und erpreßte von ihnen den Verzicht auf ihre Rechte an Sulz. Hans von Geroldseck verzichtete im Dezember 1473 gegen 1000 Gulden in bar und eine Leibrente von 200 Gulden jährlich, Witwe und Söhne verzichteten 1486 gegen 200 Gulden in bar und eine Leibrente von zusammen 200 Gulden auf alle Ansprüche<sup>69</sup>.

Seitdem hörte man nichts mehr von der Familie. Sie wird mit Sicherheit aus Sulz weggezogen sein und anderswo das Bürgerrecht erhalten haben. Der Anschlag des Junkers Hans von 1471, dessen Text im Anhang wiedergegeben ist, zeigt nun die Welt, in der sich der Geroldsecker bewegte<sup>70</sup>. Weit entfernt von jedem Realitätssinn rechnete er sich aus, dass er von Württemberg für die Herrschaft 24000 Gulden in bar erhalten könne und dass daneben noch alle Schulden übernommen würden. Außerdem sei es wohl recht und billig, wenn Württemberg ihn zeitlebens im Genuss seiner Herrschaft Hesse. Eine Seelenmesse nach seinem Tod ist natürlich nicht vergessen.

A. Koch, Verfasser einer romantischen Beschreibung der württembergischen Ritterburgen von 1829, kennzeichnet die Situation treffend: Diese Präliminarien diktierte der alte Geroldseck, mit der Miene eines Ernsthaften.<sup>71</sup> Die Schulden zusammengerechnet belaufen sich bei einem Gültsatz von 5% des Kapitalwerts hochgerechnet auf 3572 Gulden und 320 Pfund Heller, von denen sich nur ein Posten von 140 Gulden in den Urkunden wiederfinden lässt. Sicher aber befinden sich einige Posten unter der Schuldforderung, die Graf Alwig von Sulz gegen die Geroldsecker hat. Heinrich, der zweite Sohn des ausgebooteten Geroldseckers, versucht 1474 noch einmal, auf dem Augsburger Reichstag die Herrschaft von Württemberg einzuklagen, muss aber zurückstecken, nachdem Württemberg die Familie unter Druck setzt. Erst 1477 hat diese Sache ihr Ende.

Kann man den Geroldsecker verurteilen, weil er die Zeichen der Zeit nicht sieht, weil er fünf Minuten vor zwölf noch nach Strohhalmen greift? Sicher nicht, sein einziger Beruf war der, Adliger zu sein, er hatte kein juristisches Studium hinter

---

<sup>69</sup> HStASt A 169/127.

<sup>70</sup> Diese Interpretation korrigiert die Angaben und die Darstellung, die ich in meiner Schrift »Die Herren von Geroldseck«, erschienen 1981, S. 144, machte.

<sup>71</sup> A. Koch, Die Ritterburgen und Bergschlösser im Königreich Württemberg. Bd. 6 1828. S. 97.

sich, wie die Berater des Württembergers. Die Erziehung des Adels bewegte sich noch in der Gedankenwelt des 14. Jahrhunderts mit Raub, Händel und Fehde. Für einen modern zu verwaltenden Staat ist da noch kein Platz, das müssen auch die Hohengeroldsecker erst langsam lernen.

## 9. *Nachspiel*

Die Hohengeroldsecker haben die Zeichen der Zeit zwar spät, aber immerhin noch erkannt. Gangolf, der die Herrschaft aus dem Debakel der pfälzischen Besetzung herausführen konnte, machte militärische Karriere in österreichischen Diensten und beglich bei der Vertreibung des Herzogs Ulrich von Württemberg durch den Schwäbischen Bund gewissermaßen seine private Rechnung mit Württemberg.

Er besetzte am 16. April 1519 die Herrschaft Sulz, die ja eigentlich integrierter Bestandteil des nunmehr österreichischen Herzogtums Württemberg war. Nach längeren Verhandlungen kam 1526 ein Vergleich mit Erzherzog Ferdinand zustande, der dem Geroldsecker die Herrschaft als österreichisches Lehen garantierte<sup>72</sup>. Das geroldseckische Zwischenspiel dauerte nur fünfzehn Jahre, die Herrschaft konnte sich verständlicherweise nicht über die Rückkehr des Herzogs Ulrich nach Württemberg hinaus halten. Was aber für die Geroldsecker blieb, war der politische Anspruch, der sich mit Sulz verband.

Gräfin Anna von Lindow-Rappin, die Frau Gangolfs, und beider Sohn Walther (18) liegen in der Stadtkirche von Sulz begraben, wo heute noch der Grabstein davon kündigt. Über die im Juli 1534 erzwungene Rückgabe von Sulz hinaus blieb den Hohengeroldseckern der Titel „von Hohengeroldseck und Sulz“, der samt dem Wappen, der Verbindung von hohengeroldseckischer und Sulzer Helmzier, dieses politische Programm einer Restitution der »groß-geroldseckischen« Herrschaft verkündete. Das Wappen der Geroldseckischen Familie zeigt bekanntlich in allen Zweigen den Querbalken, rot im goldenen Feld. Nur bei den größeren Siegeln, Reitersiegeln etwa und Helmsiegeln, ist im Lauf der Zeit eine Unterscheidung der Linien festzustellen. Der Urahn Walther führt ein Schildsiegel mit Helm und aufrecht gestellten Flügeln (»Flug«); sein ältester Sohn Heinrich ein Reitersiegel mit einer Mitra als Kopfzier. Von Walther, dessen Sohn, ist kein Siegel überliefert, dessen Sohn wiederum, der Sulzer Johannes greift die Mitra des Großvaters auf; der Flug indessen erscheint erst wieder im 15. Jahrhundert, wird aber dann so sehr zur »typischen« Sulzer Helmzier, dass die Hohengeroldsecker im 16. Jahrhundert diesen Schmuck aufgreifen, um ihren Anspruch auf Sulz zu dokumentieren.

---

<sup>72</sup> Generallandesarchiv Karlsruhe 27/43 (1526, April 17).

So wie Lahr das Geroldseckerwappen in das Stadtwappen übernahm – allerdings nur zur Hälfte, die andere Hälfte stellt einen Stadtturm als Sinnbild der städtischen Freiheiten dar —, so zeigte auch die junge Stadt Sulz der Geroldseckerfamilie ihre Reverenz, indem sie das Familienwappen schlechthin als Stadtwappen übernahm. Im Lauf der Zeit wurden, um die leeren Flächen am Rand des Siegels zu füllen und als eigenes Kennzeichen der Stadtkommune, links und rechts je ein Salzhaken zugefügt, wie sie verwendet wurden, um die kleineren Salzpflanzen zu bewegen.

### *Der anschlag der gult zu Sultz von Juncker Hansen übrig ben.*

**1471**

Ditz ist min Hansen von Geroltzeck anslage des kou- fes Sultz halp.

Item alle gälten zu lesen nämlich Mulhan und Holtz- husen stand tusend gülden hauptsumme, bringent jer- lich zinse.

Item der waltgang stand zwayhundert gülden.

Item frau Magdalenen von Stainhilw ir lebtag libding twainztzig und fünf gülden.

Item Vroben von Falkenstein zwayhundert guldin herrurend vom Lupfenberg, da von jerlich X guldin gulte zegeben sind ablösig.

Item den Werne kern jürlich 6 O2 gülden geltz sind ablösig. Item Hanmann Zippoltern hundert guldin ablösig, jürlich davon fünf gülden.

Item Bentz Eberharts erben zu Horw jerlich 702 guldin geltz sind auch ablösig.

Item dem Kürsenmann von Horw fünf guldin jerlicher gülte, sind ablösig und 100 gülden aber an ainer schulde. Item Cünrat Herzogen von Horw fünf gülden geltz, sind ablösig.

Item der Hertzogen ainem von Horw zwen guldin geltz jerlicher zins sind auch ablösig.

Item Michel Spenglern von Horw hundert und vierzig gülden davon git man zü gult jerlichen zinses 8 malter kernen und 6 malter roken Horwer meeß sind ablösig. Item dem Zürnen von Bergveld jerlichen zinses ain malter körn stant 10 guldin ist ablösig.

Item Jacob Güter von Sultz hundert guldin da von git man zehn malter roken Sulzer meeß sind ablösig. Item 80 vierteil saltz usser der herlichait sind ablösig mit 400 gülden mindern oder meren ungeverlich.

Item den bürgern ze Sultz jerlich 12 fiertel saltz und fünf Pfund ze Sygmarswangen jerlichen geltz ist alles abzulösen für 112 gülden.

Item Caspar Solledner von Sultz ain pfund geltz jerlichen zins.

Item 3 lib 7 Schilling an ain jarzit sind ablösig.

Item miner swester von Kilberg jerlich zu libding 11 % pfund heller.

Item

mich und die minen aller anvrdrungen grave Alwigs der von Ulme und aller anderer zu verstände, ane ver- rer bekumben und allen schaden, main ich mit recht uff miner gnedig herrschaft von Wirtemberg iren schaden, wor innen man min zu lutrung der und ander Sachen notturftig wurde ze uberwerden.

Item vor allen dingen mich und die minen usser den achten, bennen und beschwernußten allen, ane unsern costen und schaden unverzogenlich ze helfen, lösen und ledigen.

Item daz min gnedig herschafte von Wirtemberg förderlichen verschaffen verfuerten und ververtigen laussen solle ain öwig messe zu Sultz in min, miner vorderen und nachkommen namen zu stiftende.

Item min lebtage uss Sultz bürg, stat mit dem walgang- und aller zugehörde und herlichaiten innezuhabende und zenießende mit aller herlichait ane bekumbert Sachen allermenglichs.

Item und daz nach mimen tode min gnädig herrschaft von Wirtemberg minen kinden, wer oder wie vil dero sind oder werent, geben solle vierundzwanzigtusend guldin und daz die selben min kindere Sultz als obstant mit aller herlichait nichts abgestalt untz inen umb die summe bezalung gescheen ist innhaben messen. Ouch all min verlassen varend habe und wes ich mich derzit besserte inen ouch werden solle; statt dessen (...)

Item daz die schulde, so ich miner gnedigen herrschaft schuldig sin, solle ouch abfolgen.

Item mich und alle die minen schützen schirmen und by recht behalten mir darzu jerlichen zimlich dienstgelte zu geben.

Item und sollichs aller der gmain und sunder nach bil- lichait und nottorft versichern und bestätigen.

Item da engegen wil ich Hans von Geroltzek miner gnädigen herrschaft von Wirtemberg etc. geben.

Item nach minem tode Sultz, Sloss und Stat, Mulhan, Holtzhusen, Sygmarswangen, Flourn, Hopfenn und den waltgang mit aller zugehörend und mine gerech- tigkeiten.

(... — folgt eine Aufzählung der Ansprüche)

Item und wann die obgenanten gulten etc. bezalt und abgelöst werent so hatt dann die obgenant herlichait jerlich by fünf zehen hundert pfund.

Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 602/13011

## **Anmerkung**

Nach Drucklegung dieses Aufsatzes sandte mir Herr Dr. Schäfer das Manuskript seiner Untersuchung über die Grafen von Sulz zu. Seine Theorie über die Erbteilung im Sulzer Grafenhaus (wobei die Geroldsecker die Grafen auf reguläre Weise beerbt hätten) besticht durch die Folgerichtigkeit der Argumente und hat einige Wahrscheinlichkeit für sich, besonders was die genannten Besitzverzahnungen in Dießen, Betra, Wiesenstetten und Altheim betrifft. Ich habe dennoch diese Ergebnisse nicht mehr in meinen Aufsatz eingearbeitet, um dem geneigten Leser Möglichkeiten und Schwierigkeiten der wissenschaftlichen Theoriebildung plastisch vor Augen zu führen. Ich hoffe, dass Herr Dr. Schäfer und ich eines Tages zu einer gemeinsamen Untersuchung der Sulzer Erbfolge, zusammen mit dem auch von ihm angesprochenen Eberstein-Problem, kommen werden.

## **Abkürzungen:**

HStASt Hauptstaatsarchiv Stuttgart; von der Abteilung A 602 liegt ein gedrucktes Repertorium (»Altwürttembergische Regesten«) vor.

WUB Württembergisches Urkundenbuch.

## **Inhalt**

Stadt und Herrschaft Sulz unter den Geroldseckern.....	1
1. Der Übergang der Herrschaft an Geroldseck.....	1
2. 1284: Sulz wird Stadt.....	5
3. Salz — wirtschaftliche Grundlage für Stadt und Herrschaft .....	8
4. Der Beginn einer Sulzer Linie der Geroldsecker.....	10
5. Die Familie der Geroldseck zu Sulz.....	12
6. Stadt und Burg unter den Geroldseckern .....	16
7. Die Herrschaft .....	20
8. 1471: Das Ende.....	22
9. Nachspiel.....	26
Der anschlag der gult zu Sultz von Juncker Hansen übrig ben. 1471.....	27